

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Zentrum für Software Engineering
(paluno; The Ruhr Institute for Software Engineering)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 05. April 2019

(Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 99 / Nr. 29)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022
(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69)

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Forschungszentrum in vollem Umfang direkt über die Fakultät zur Verfügung gestellt.

(3) Falls in dieser Ordnung keine speziellen Regelungen vorgenommen werden, gilt die Fakultätsordnung der Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Leitung und Geschäftsführung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Benutzung
- § 10 Auflösung des Forschungszentrums
- § 11 Geschäftsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1¹

Stellung innerhalb der Hochschule

(1) paluno - The Ruhr Institute for Software Technology – im Folgenden Forschungszentrum genannt – ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften – im Folgenden Fakultät genannt – gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

(2) Das Forschungszentrum partizipiert an der Mittelverteilung innerhalb der Fakultät ausschließlich im Rahmen der Mittelverteilung des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik (ICB). Mit dem Rektorat vereinbarte paluno-spezifische Mittelzuweisungen werden dem

§ 2²

Gegenstand und Zweck des Forschungszentrums

(1) Gegenstand des Forschungszentrums ist die Einwerbung und Durchführung von Forschungsvorhaben zum Thema Software Engineering in Grundlagen und Anwendungen sowie der Forschungstransfer und alle damit verbundenen Tätigkeiten. Für die Forschung mit Mitteln Dritter gelten die §§ 71 und 71 a HG. Insbesondere sind die Mittel für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

(2) Das Forschungszentrum fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Software Engineering.

§ 3^{3, 4}

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums sind

1. Prof. Dr. Stefan Eicker, Prof. Dr. Michael Goedicke, Prof. Dr. Volker Gruhn, Prof. Dr. Maritta Heisel, Prof. Dr. Thomas Herrmann, Prof. Dr. Pedro José Marrón, Prof. Dr. Klaus Pohl und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese ein Dienstverhältnis mit der Universität Duisburg-Essen haben.
2. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

3. Weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen können auf Antrag durch den Vorstand des Forschungszentrums im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät als ordentliche Mitglieder bestellt werden. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

(2) Assoziierte Mitglieder

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät sowie im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

(3) Ende der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft von **ordentlichen Mitgliedern** erlischt durch Austrittserklärung des professoralen Mitglieds, durch Verlassen der UDE oder durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen professoralen Mitglieds endet auch die Mitgliedschaft der ihm oder ihr zugeordneten **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**.

2. Assoziierte Mitglieder

Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern erlischt durch Austrittserklärung des Mitglieds, durch Beschluss des Vorstandes oder nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Dauer der assoziierten Mitgliedschaft.

(4) Ein Verstoß gegen diese Ordnung kann zum Ausschluss aus dem Forschungszentrum führen, und wird analog zu § 3 Abs. 3 geregelt.

§ 4

Leitung und Geschäftsführung

(1) Das Forschungszentrum wird geleitet durch den Vorstand. Die laufenden Geschäfte führt die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

§ 5⁵

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1.

2. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der dem Forschungszentrum zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterin oder der Vertreter wird auf Vorschlag der gemäß § 3 Abs. 1 zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungszentrums vom Fakultätsrat der

Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

Die Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß Abs. 5, die paluno nach § 3 Abs. 1 zugeordnet sind.

(3) Der Vorstand hält mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ab.

(4) Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des Dekanats bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand bestimmt über die Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen des Forschungszentrums und bestimmt jeweils deren Leiterin oder Leiter.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors. Davon unberührt bleibt § 5 Abs. 7.

(7) Der beschlussfähige Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Der Fakultätsrat beschließt über eine Änderung.

(8) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Vorstandssitzungen wie ein Mitglied zu laden.

(9) Der Vorstand kann mit 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf Auflösung des Forschungszentrums bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät stellen. Über die Auflösung beschließt der Fakultätsrat gem. § 10 Abs. 1.

§ 6⁶

Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor und Stellvertretung

(1) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 Abs. 1 die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Falls weder das Amt der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors noch das Amt der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. des stellvertretenden geschäftsführenden Direktors besetzt sein sollte, werden die Aufgaben geschäftsführend durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät wahrgenommen, bis eine neue geschäftsführende Direktorin oder ein neuer geschäftsführender Direktor gewählt worden ist.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

a) Führung der Geschäfte des Forschungszentrums,

b) Vertretung des Forschungszentrums gegenüber dem Dekanat,

- c) Vorsitz im Vorstand,
- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(4) Auf Aufforderung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät berichtet die Direktorin bzw. der Direktor über paluno.

§ 7⁷

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Forschungszentrums gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird von der Direktorin bzw. dem Direktor in der Regel einmal im Jahr zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor kann Gäste zur der Versammlung einladen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist zu den Mitgliederversammlungen wie ein Mitglied zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Ordnungsänderungen vorzuschlagen. Falls ein solcher Vorschlag im Umlaufverfahren erfolgt, ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ordnungsänderungen werden entsprechend § 5 Abs. 7 beschlossen.

§ 8⁸

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand des Forschungszentrums in Forschungsrichtung und -strategie.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Eine Wiederberufung ist möglich.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wird von der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor in der Regel einmal im Jahr einberufen.

§ 9

Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Forschungszentrums stehen seinen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Der Vorstand kann die Regelung für alle Regelfälle auf die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor übertragen.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen und Gäste können Einrichtungen des Forschungszentrums mit Zustimmung des geschäftsführenden Direktors bzw. der geschäftsführenden Direktorin benutzen.

§ 10⁹

Auflösung des Forschungszentrums

(1) Über die Auflösung des Forschungszentrums entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Im Falle der Auflösung des Forschungszentrums entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Verwendung nicht verausgabter Mittel.

(3) Verpflichtungen aus Vereinbarungen über die Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.

§ 11

Geschäftsordnung

Soweit in dieser Ordnung oder in Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Fakultät nicht anders geregelt, wird die Geschäftsordnung des Senats angewandt.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Forschungszentrum für Software Engineering der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 23. April 2014 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jg. 12, 2014, S. 407 / Nr. 73) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 29.01.2019

Duisburg und Essen, den 05. April 2019

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Dr. Rainer Ambrosy

¹ In § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden Wörter ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

² In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden Wörter ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

³ In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 werden Wörter gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁴ In § 3 Absatz 4 wird Wort ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁵ § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 werden neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022

(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁶ § 6 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie Absatz 4 werden Wörter ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁷ In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden Wörter ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁸ In § 8 Absatz 2 werden Wörter ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022

⁹ § 10 Absatz 2 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 269 / Nr. 69), in Kraft getreten am 20.05.2022